

Hann. Dep. 103 VII Nr. 12

Schele an Metternich, 23.07.1837

Seite 4 r

Schreiben an den Kaiserl. Oesterreichischen
Herrn Haus- Hof- und Staats-Canzler
Fürsten von Metternich
vom 23. July 1837.

Seite 6 r

Sr. Durchlaucht
den Kaiserl. Österreichischen
Herrn Haus- Hof- und Staats-
Kanzler, Fürsten von
Metternich

zu Wien
(abgegangen d 23^t Jul.
1837. durch den Österreich.
Gesandten Grafen Kuef-
stein hieselbst.)

Durchlauchtigster Fürst
hochgeehrtester Herr Haus-
Hof- und Staatskanzler

Ew. Durchlaucht werden
durch das hieselbst erlassene
Königl. Regierungsantritts-
Patent, vom 5^{ten} d.M.
bereits von der Absicht Sr.
Maj. des Königs, meines
allergnädigsten Herrn, unter-
richtet seyn, das StaatsGrund-
gesetz des Königreiches vom
26^{ten} Septbr. 1833. entwe-
der ganz aufzuheben, oder ab-
zuändern. Je wichtiger
dieser Schritt ist, desto mehr
legt Sr. Maj. der König einen
Werth darauf, daß solcher
insbesondere auch, dem Kai-
serl. Königl. Österreichischen
Hofe, in dem wahren Lichte
möge bekannt, und
dem gemäß möge betrachtet
werden. Sr. Maj. der
König, hat mir daher

befohlen, Ew. Durchlaucht diejenigen Erläuterungen mitzutheilen, welche zur richtigen Würdigung dieses Gegenstandes, dienen können.

Sr. Majestät der König hält das Staatsgrundgesetz für ungültig:

1. in formeller Hinsicht.

Im Jahr 1833. bestandene allgemeine Stände des Königreiches, in Gefolg des K. Patents vom 7^t Decbr.

1819. nicht nur in anerkannter Wirksamkeit, sondern auf eine völlig rechtsbeständige, nie bestrittene Art.

Im Jahr 1831. zeigten sich einige unruhige Bewegungen in wenigen Städten, die jedoch bis zum Aufstande nur in Göttingen und Osterrode gelangten; dieser Aufstand wurde durch Gewalt der Waffen, aber ohne alles Blutvergießen,

unterdrückt. Inzwischen hatten Neuerungssüchtige, hin und wieder Petitionen, die Verhältnismäßig nicht zahlreich waren, auf eine neue Constitution gerichtet, gesammelt, und dem K. Ministerio, eingesandt. Mit Bedauern muß ich, der Wahrheit gemäß, Ew. Durchlaucht bemerken, daß diese Petitionen nicht, wie es ohne Gefahr hätte geschehen können, und aus den wichtigsten Gründen hätte geschehen sollen, unberücksichtigt blieben, daß sie vielmehr Veranlassung wären, nun in die, von Sr. K. Hoheit, den Vice-König, Herzog von Cambridge, am 7^t März 1831. bey Eröffnung der Stände gehaltenen Thron-Rede,

Seite 7 v

die Äußerung zu bringen:

„Unter diesen unmittelbar
„an Sr. K. Majestät, oder
„an Mich gerichteten Pe-
„titionen, habe Ich häufig, den
„Wunsch, nach einer veränder-
„ten Verfassung, ausgedrückt
„gefunden. Die Erwägung
„solcher Anträge erfordert
„die größte Vorsicht: Denn
„rücksichtslose Veränderungen
„führen immer zu Haß und Ver-
„wirrung; das wahrhaft Gute
„wird nur durch allmähliche
„mit ruhiger Besonnenheit,
„und Erwägung aller Verhält-
„nisse, zu treffenden Reformen,
„durch die Achtung des Rechtes
„der Einzelnen, begründet.
„Um diese ruhige, besonnene
„Erwägung zu sichern, erscheint
„die Beybehaltung zweyer Cam-
„mern, als ein nothwendiges
„Erforderniß.“

Die Stände hatten

bis dahin, nie den Wunsch geäußert, daß eine neue Verfassung dem Königreich gegeben werden möge: ermuntert durch oben erwähnte Äußerung, aber, ergriff die 2^{te} Cammer gern diese Gelegenheit, auf die Entwerfung eines Grundgesetzes, anzutragen. Die Erste Cammer lehnte diesen Antrag anfangs: „als unzeitig“ ab; sie gab inzwischen der vereinten Richtung, welche die Meinung in der Regierung, und in der 2^{ten} Cammer gewonnen hatte, endlich, mit Mehrheit von nur drey Stimmen, nach, und die Stände trugen, in Erwiderung auf jene Thron-Rede und auf den Grund der in derselben gedachten Petitionen, auf die Entwerfung und Vorlegung eines Grundgesetzes an. Dieser Entwurf wurde

Seite 8 v

von Seiten der K. Ministerii, unter dem 11^t Mai 1832. den Ständen, mitgetheilt. Die Stände, nahmen denselben, unter Ausnahme verschiedener Punkte, an. Hiernach schritt die Regierung, im Decbr. 1833. zur Berufung der nach dem Grundgesetz organisirten allgemeinen Stände und theilte denselben das am 9^t Octobr. schon promulgirte Grundgesetz, vom 26^t Sept. 1833. mit, ohne die oben erwähnten Differenzpunkte, sämmtlich berücksichtigt zu haben. Die Wiener Congreß Schlußacte vom 15^t Mai 1820. bestimmt, im Art. 56,,: Daß eine, in anerkannter Wirksamkeit stehende landständische Verfassung, nur auf verfassungsmäßigem Wege, soll abgeändert werden können.

Dieser, aus der Natur der Sache fließenden Bestimmung gemäß, hätten die, nach dem K. Patent vom 7^t Decbr. 1819. bestehenden Stände, noch einmal berufen werden müssen, um sich über die gebliebenen Differenzpunkte, zu vereinigen, und die Annahme des Grundgesetzes, von diesen Ständen, zu erlangen.

Da dieses nicht geschehen, so ist offenbar gegen gedachte Bestimmung der Wiener Congreß-Schlußacte, gehandelt, das Grundgesetz, nur eine, mit factischer, einseitig vom König geschehener Aufhebung der rechtsbeständig vorhandenen Verfassung, gegebene Urkunde; daher formell nichtig.

Eine Verfassung, auf solchem Grunde beruhend, gewährt nicht genügende Sicherheit, unter allen Zeitumständen, die von politischen Partheyen, benutzt

werden können. Der König hat daher ein wohl begründetes Interesse und Recht, eine Verfassung von festerer Grundlage, zu verlangen. Außerdem leidet das Grundgesetz, an dem formellen Mangel, daß nie ein Anerkennungsact, Sr. Maj. des jetzt regierenden Königs, vollzogen worden; vielmehr haben allerhöchstdieselben mir ausdrücklich befohlen, Ew. Durchlaucht, zu bemerken, daß Sr. Maj. gegen die in dem Grundgesetz enthaltene Beeinträchtigung ihrer agnatischen und Erbfolgerechte, protestirt haben.

2. In materieller Hinsicht, sind die Mängel des Grundgesetzes, und dessen daher entstehende Ungültigkeit, nicht minder, außer Zweifel.

Die Rechte deutscher

fürstl. Häuser, auf ihre angestammten Domainen, so wie die Verpflichtungen, rücksichtlich der Concurrenz zu den Staatsbedürfnissen, die auf denselben ruhen, sind aus dem deutschen Staatsrecht, bekannt., ich enthalte mich, diese hier auszuführen. Ein Regent kann diese Rechte, ohne Einwilligung seiner Agnaten nicht aufgeben. Auch andere Regierungsrechte, deren Aufhebung, das monarchische Princip selbst angreift, darf ohne Zweifel, ein Regent, seinen Nachfahren nicht entziehen. Die deutschen herrschenden Häuser regieren nicht, aus einer vom Volke delegirten Gewalt, sondern aus ihnen angeerbtem Rechte, und von Gottes Gnaden. Das Grundgesetz des Königreiches

Hannover aber entziehet durch seine Bestimmungen über die Domainen, dem Könige die früher in Besitz gehabten eigenen Geldmittel, zur Ausübung seiner Regierungsrechte; es überträgt mit Überweisung fast aller Geldmittel an die Stände, auch diesen fast alle Regierungsgewalt; es isolirt den König, in finanzieller Rücksicht vom Lande und dessen Interessen, das vorhin auf's Innigste verwebt war; es führt eine Einmischung der Stände, in das Einzelne und Innerste der Verwaltung herbey, die kaum ausführbar und erträglich ist; es verdirbt die Gesetzgebung, indem die Stände, ihr Zustimmungsrecht bis auf die Redaction der Gesetze, erstrecken; es verdirbt, nach und nach, die Königl. Dienerschaft, in dem es sie, in

übermäßigem Grade, vor
Entlassung, sichert, wovon
bereits Folgen, sich gezeigt
haben; es stellt allgemeine
Principien von vorne herein
auf, in die sich alles fügen
soll, und muß, es passe
nach Localität und Umstän-
den, oder nicht; es
dehnt durch alle diese übertrie-
bene ständische Theilnahme,
die Sitzungen der Stände, zu
einer unmäßig langen
Dauer aus, und die Regierung
behält kaum Zeit, zum
Wohl des Landes zu handeln,
und auszuführen, weil sie
alljährlich die Zeit mit Vor-
bereitungen für die Stände, und
mit Discussion, in deren Sitzungen,
verschwenden muß. Ein
so langer Aufenthalt der
ständischen Mitglieder, ohne
Entschädigung, kann nicht ver-
langt werden; das Land

trägt daher, mit bedeutenden
Kosten an Diäten, diese ständische
Verfassung, und klagt darüber.

Sr. Maj. der König, hat nicht
die Absicht dem Lande, allge-
meine Stände, zu entziehen;
sondern sie auf ihren wahren,
dem Lande nützlichen Stand-
punct, zu führen. Wenn
nach Sr. Majestät Ansicht,
das Grundgesetz vom 26^{ten}
Septbr. 1833. ungültig ist,;
und wenn es die

Allerhöchste Absicht wäre, es
ganz zu beseitigen; so haben
Allerhöchstdieselben, nach deren
K. ständischen Organisations-
patent, vom 7^{ten} Decbr. 1819. das
daselbst vorbehaltene Recht, Mo-
dificationen in dieser Organisa-
tion zu treffen, den allgemeinen
Ständen, nur ihren angemesse-
nen Antheil, an der Gesetzge-
bung, und Verwaltung, mit kur-
zer Dauer der Sitzungen,
und den Provinzialständen,

Seite 12 v

das ihnen zukommende, anzuweisen. –

Mit Ausnahme einer selbstsüchtigen Parthey, welche ihre Herrschaft zu begründen, strebte, sehnt sich die ganze Masse des Volkes, nach solcher verbesserter ständischen Organisation; die bisherigen allgemeinen Stände sind keinesweges im Lande, ein Gegenstand von Verehrung und Liebe. Daß es wünschenswerth sey, den jetzigen Zustand der Ungewißheit möglichst abzukürzen ist außer Zweifel. Sr. Maj. der König entfernt sich ungern, in diesem Augenblick, von hier; nur das bestimmte Verlangen Seiner Ärzte, bewegt den König dazu, wie wohl Allerhöchstderselbe jetzt eine sehr gute Gesundheit genießt. Unterdessen wird die Zeit zu der, von Sr. Maj.

beabsichtigten Prüfung des Grundgesetzes, und desjenigen, das an die Stelle zu setzen, benutzt, und bereits hat die Niedersetzung einer Commission, unter meinem Vorsitz, behuf des ersten obgedachten Zweckes, den besten Eindruck im Publico, hervorgebracht.

Unter solchen Umständen, als ich die Ehre gehabt habe, darzustellen, daß die Hoffnung ohne Zweifel gehegt werde, daß Ew. Durchlaucht, die bisherigen Schritte Sr. Maj. des Königs, und die ferner im Sinn einer besonnenen Verfassung beabsichtigten, nicht bedenklich finden werden, die Ruhe im Königreich wird nicht gefährdet seyn. Die deutschen Bundesfürsten können eine rechtmäßige Beschränkung übertriebener ständischer

Seite 13 v

Einwirkung, nur billigen.
Sehr angenehm würde
es mir seyn, wenn es mir
gelungen seyn sollte, Ew.
Durchlaucht von den dringenden
Bewegungsgründen
zu überzeugen,
welche die Schritte Sr. Maj.
gegen das Grundgesetz, ver-
anlassen. Ich habe von
Allerhöchstdemselben Befehl,
in ähnlicher Weise, an den
Königl. Preuß. StaatsMinister
Herrn Freyherrn von Werther
zu schreiben.
Mit der ausgezeichnetsten
Hochachtung habe ich die Ehre zu
beharren
Ew. Durchlaucht
ganz gehorsamster Diener
G. Schele
St. u. Cab. Minister

Hannover d. 23^t Jul. 1837.